



JUGENDMUSIK WÄDENSWIL

Statuten

A. Name, Sitz, Zweck, Ziel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Jugendmusik Wädenswil“ (*fortan JUMU genannt*) besteht mit Sitz in Wädenswil ein Verein mit eigener Körperschaft im Sinne von Art. 66 ff des Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Name, Sitz

Art. 2 Zweck

- a) Zweck der JUMU ist die musikalische Aus- und Weiterbildung Jugendlicher.
- b) Sie trägt zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugendlichen bei.
- c) Sie pflegt das Musizieren in Gruppen und als Orchester.
- d) Sie nimmt am kulturellen Leben durch Auftritte und andere Aktivitäten teil.
- e) Sie fördert eine gute Kameradschaft.

Zweck

Art. 3 Ziel

Diesen Zweck sucht die JUMU insbesondere zu erreichen durch die:

- a) Durchführung von Anfängerausbildungskursen,
- b) Fachausbildung auf dem Instrument durch ausgebildete Musiklehrer¹,
- c) Vermietung von Instrumenten,
- d) Durchführung regelmässiger Proben in den Korps,
- e) Durchführung von Konzerten und Auftritten,
- f) Teilnahme an Festspielen im In- und Ausland,
- g) Durchführung geselliger Anlässe.

Ziel

¹ Die weibliche Form ist bei allen Bezeichnungen implizit enthalten

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Zusammensetzung

Die JUMU besteht aus:

Mitglieder

- a) Aktivmitgliedern. Als Aktivmitglieder gelten Jungbläser, Mitglieder des Aspirantenkorps, des Jugendblasorchesters und anderer Formationen wie z.B. der Big Band.
- b) Passivmitgliedern. Jede Person, die sich zur Zahlung eines regelmässigen, von der Generalversammlung (fortan GV genannt) jährlich festzusetzenden Jahresbeitrages bereit erklärt, kann Passivmitglied werden. Diese Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- c) dem Vorstand. Personen, die sich für die JUMU engagieren und unentgeltlich für deren Wohl wirken möchten, können durch die GV in den Vorstand gewählt werden. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in Art. 11ff näher umschrieben.
- d) Gönnern. Gönner ist, wer die JUMU unterstützt, ohne von ihr eine Gegenleistung zu erhalten. Der Gönner kann an der GV teilnehmen, hat aber kein Stimm- und Wahlrecht. Für die Pflege der Gönner unterhält die JUMU eine Gönnervereinigung. Details zum Gönnerwesen werden im Reglement näher umschrieben.
- e) Sponsoren. Wer die JUMU durch namhafte finanzielle Beiträge oder Leistungen unterstützt, gilt als Sponsor. Sponsoren erhalten von der JUMU eine Gegenleistung wie z.B. Bandenwerbung an Konzerten. Sponsoren können an der GV teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Die Bedingungen für Sponsoring werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 5 Aufnahme

Aufnahme. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern der JUMU erfolgt durch den Ausschuss. Aufnahmegesuche können ohne Angabe von Gründen durch diesen abgelehnt werden. Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Vorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet letztinstanzlich.

Aufnahme-
gesuch

Art. 6 Übertritt

Übertritt. Über den Wechsel zwischen den verschiedenen Korps entscheidet der Ausschuss auf Antrag des Korpsdirigenten, bzw. des Verantwortlichen anderer Formationen (z.B. Big Band). Übertritte vom Aspirantenkorps ins Jugendblasorchester sind in der Regel nur nach dem Sommersemester möglich. **Übertritt vor dem 18-ten Geburtstag in die Big Band ist nur möglich mit dem gleichzeitigen Besuch des Jugendmusikkorps.** Beschwerden behandelt der Ausschuss letztinstanzlich.

Korpswechsel

Art. 7 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der GV festgelegt. Sie betragen heute:

a) Aktivmitglieder	Fr. 50	pro Semester	Beiträge
b) Passivmitglieder mindestens	Fr. 25	pro Jahr	
c) Gönner ab	Fr. 100	pro Jahr	
d) Der Vorstand ist beitragsfrei			

Art. 8 Tarife

Die Tarife für Leistungen der JUMU (Musikunterricht, Korpsbeiträge, Lagerbeiträge, Instrumenten- und Uniformenmiete, usw.) werden jeweils von der GV festgelegt und sind gemäss Tarifordnung geschuldet.

Tarifordnung

Art. 9 Austritt

Austritt von Aktivmitgliedern

- a) Für Mitglieder des Jugendblasorchesters und anderen Formationen kann der Austritt nur auf Ende des Sommersemesters erfolgen. Er ist dem Vorstand bis Ende Mai schriftlich anzuzeigen und wird von diesem bestätigt. Austritt
- b) Für Jungbläser und Mitglieder des Aspirantenkorps kann der Austritt auf Ende des Winter- oder Sommersemesters erfolgen. Er ist dem Vorstand bis Ende Dezember, resp. Ende Mai, schriftlich anzuzeigen und wird von diesem bestätigt.
- c) In der Regel erfolgt der Austritt aus dem Jugendblasorchester im 20. Altersjahr, spätestens aber im 25. Altersjahr. In anderen Formationen erfolgt der Austritt spätestens im 30. Altersjahr.

Über Austritte zu einem anderen Zeitpunkt entscheidet der Ausschuss.

Der Austretende hat Beiträge und Tarife bis zum Austritt voll zu entrichten.

Austritt von Vorstandsmitgliedern

Ein Austritt erfolgt an der GV.

Art. 10 Ausschluss

Ausschluss

- a) Aktivmitglieder, die während längstens 6 Monaten (ausgenommen Krankheit, Militärdienst, Auslandsaufenthalt oder vergleichbare Gründe) ihren Verpflichtungen gegenüber der JUMU nicht nachkommen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Ausschluss
- b) Mitglieder, welche den Statuten zuwiderhandeln oder der JUMU sonst wie Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- c) Der Ausschluss und dessen Gründe sind dem Ausgeschlossenen, bzw. dessen Eltern, schriftlich mitzuteilen.
- d) Passivmitglieder und Gönner, welche ihren Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- e) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds auf Leistungen des Vereins.

C. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe der JUMU sind:

- a) die Generalversammlung (GV),
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss,
- d) die Rechnungsrevisoren.

Organe

Alle diese Organe entscheiden mit der einfachen Mehrheit, soweit es das Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmen.

Art. 12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende März des Kalenderjahres statt und bildet das oberste Organ der JUMU. Die einberufene GV (schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden) ist beschlussfähig und hat alle Befugnisse, die ihr nach Gesetz und Statuten zustehen, insbesondere:

Abhaltung

- a) Abnahme des Jahresberichtes,
- b) Abnahme der Jahresrechnung,
- c) Décharge-Erteilung an die Organe,
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und Tarife,
- e) Abnahme des Voranschlages,
- f) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes,
- g) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren,
- h) Behandlung von Anträgen, die bis 20 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht sein müssen,
- i) Abändern der Statuten,
- j) Auflösung der JUMU.

Geschäfte

Art. 13 Teilnahme

Für die Aktivmitglieder und den Vorstand ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch. Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder (jene unter 16 Jahren werden von einem Elternteil vertreten), sowie der Vorstand. Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren können an der GV mit beratender Stimme teilnehmen.

Stimm-
berechtigung

Art. 14 Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden verlangt wird. Dem Präsidenten steht gegebenenfalls der Stichentscheid zu.

Wahlen

Art. 15 Vorstand: Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand wird von der GV für die Amtsdauer von einem Jahr bestellt und ist wieder wählbar. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und maximal weiteren 16 Mitgliedern, wobei der Präsident Stichentscheid hat. Der Vorstand konstituiert sich selbst, d.h. er bestimmt die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern.

Amtsdauer

Zusammen-
setzung

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand

- a) Gewährt die Einhaltung der Statuten,
- b) Fasst Beschlüsse und beaufsichtigt deren Ausführung,
- c) Nimmt die Wahrung des geistigen und materiellen Besitzes der JUMU wahr,
- d) Kann Aufgaben an den Ausschuss delegieren.

Aufgaben

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident (in Vertretung der Vizepräsident oder Kassier) und ein weiteres Vorstandsmitglied führen kollektiv Unterschrift zu zweien. Im Rahmen des Budgets zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 18 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und maximal 6 weiteren, vom Vorstand bestimmten Personen. Er übernimmt neben den statuarischen Pflichten sämtliche vom Vorstand delegierten Geschäfte.

Zusammen-
setzung

Art. 19 Revisionsstelle

An jeder ordentlichen GV sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen. Es können nur Personen ohne verantwortliche Funktion in der JUMU gewählt werden. Sie haben auf Grund ihrer Kontrollen schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der GV einzureichen.

Revisionsstelle

Aufgaben

Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist dem Kalenderjahr gleich.

Vereinsjahr

D. Finanzielles

Art. 21 Einnahmen

Die JUMU finanziert sich durch:

- a) Beiträge (Aktiv, Passiv, Gönner),
- b) Musikunterricht,
- c) Instrumentenmiete,
- d) Uniformenmiete,
- e) Spenden,
- f) Sponsoringbeiträge,
- g) Erträge aus Anlässen,
- h) Gemeindebeiträge,
- i) Zinsen,
- j) Diverse Erträge.

Einnahmen

Art. 22 Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der JUMU haftet einzig und allein das Vereinsvermögen.

Rechnung

E. Auflösung und Liquidation

Haftung

Art. 24 Auflösung

Zur Auflösung der JUMU muss eine GV einberufen werden, an der die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Die Auflösung der JUMU kann durch 2/3 der Anwesenden beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite GV einzuberufen, an der dann das absolute Mehr der Anwesenden entscheidet.

Sachwerte: Vorhandene Aktiven sind von einer, an der GV zu wählenden Kommission zu liquidieren.

Voraussetzung

Gelder: Ein nach Begleichung aller Verbindlichkeiten allenfalls resultierender Überschuss fällt zur treuhänderischen Verwaltung an die Stadt Wädenswil.

Wird in Wädenswil innert 10 Jahren wieder ein neuer Verein mit gleichartigen Zielen wie die JUMU gegründet, so ist das Vermögen von der Stadt Wädenswil diesem Verein zuzuführen.

Inventar

Geldwerte

F. Schlussbestimmungen

Vermögen

Art. 25 Reglement/Pflichtenheft

Der Vorstand erlässt basierend auf diesen Statuten ein Reglement und ein Pflichtenheft, welche über alle erforderlichen Detailfragen bestimmen.

Art. 26 Statutenaushändigung

Die Statuten der JUMU sind jedem Aktivmitglied auszuhändigen. An alle anderen Mitglieder werden sie nur auf Wunsch abgegeben.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 27 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden mit Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 18. März 2005 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt und ersetzen alle vorhergehenden.

Aushändigung

Wädenswil, 31. März 2006

Jugendmusik Wädenswil
Der Vorstand

Gültigkeit

sig. Roger Spälti

sig. Susy Tobler

Roger Spälti
Präsident

Susy Tobler
Kassierin